

innerhalb des nächsten Jahres das Gesetz eine Klärung finden wird, das den Erzeuger gegen das ungeheure Unrecht schützen soll, das dem gutmeinenden Geschäft und den Handelschutzmarken durch die heutige Ungewißheit und Zerfahrenheit droht.

Der Handelsausschuß empfiehlt weitestgehende Unterstützung der Anstrengung des Bundes für angemessene Preisfestsetzung (Fair Trade League). Der Hersteller muß das Recht haben, die Verkaufspreise seiner Ware zu bestimmen, wie sie unbedingt eingehalten werden müssen. Wir sind überzeugt, daß dies der einzige Weg ist, um die Schleuderei zu bekämpfen.

VIII. Der Handelsausschuß verurteilt wie immer die Preisschleuderei. Diese Stellungnahme ist auf unsere Kenntnis gegründet, daß bei den augenblicklichen Geschäftsspesen und dem Stand der Bruttogewinne im allgemeinen Detailbuchhandel ein ungenügender Reingewinn erzielt wird, um Geschäfte tragbar zu machen. Der Handelsausschuß verurteilt im besonderen die Angewohnheit einiger Verleger, beim direkten Postversand an Private billigere Preise zu berechnen als dem Sortiment.

IX. Wir bitten darum, daß alle Verleger in allen ihren Anzeigen den Satz hinzufügen: Verkauf nur durch das Sortiment oder eine ähnliche Bemerkung.

X. Der Handelsausschuß unterstützt die Arbeit des Verbandsausschusses (Year-Round Bookselling Committee) und ersucht alle Buchhändler, mit diesem Ausschuss überall zusammenzuarbeiten und seine Bestrebungen zu unterstützen: Freude am Bücherlesen und Bücherbesitz zu erwecken.

(Ein ausführlicher Bericht darüber wird folgen.)

XI. Der Handelsausschuß empfiehlt zur strikten Gewohnheit, daß Sortiment und Verleger bei Postsendungen an Kunden das Porto berechnen, und regt bei den Verlegern an, auf dem Umschlag der Bücher und in allen Anzeigen zu vermerken: Ausschließlich Portospesen.

XII. Der Handelsausschuß ist der Ansicht, daß kein Buchhändler an Buchereien mehr als 10% Rabatt geben kann. Wir wissen, daß alle Geschäfte mit höherem Nachlaß verlustreich sein müssen. GleichermäÙen verurteilen wir die Angewohnheit mancher Verleger und Grossisten, an Buchereien mit Buchhändler-Rabatt zu liefern, und wir ersuchen diese Lieferanten, den Sortimentern, ihren besten Kunden, zu schützen und an Buchereien nicht billiger zu liefern, als der Sortimenter es selbst kann. Hierdurch wird der Wettbewerb auf das Geschäft selbst gegründet, nicht auf den Überrabatt.

XIII. Der Handelsausschuß ist der Meinung, daß die Vereinigung der Buchhändler nicht nur den Händler von neuerer Literatur zu sich heranziehen soll, sondern auch die Antiquare, die Verleger und Verbreiter von Lieferungsverken, von Schulbüchern, technischen und kaufmännischen Werken. Wir bitten alle, der Vereinigung beizutreten und zu ihr mit ihren Räten zu kommen, ihr aber auch andererseits jederzeit hilfreich zur Seite stehen zu wollen. Wir rufen jeden Buchhändler in Amerika auf, sich der Vereinigung anzuschließen und sie zu unterstützen. Wir glauben, daß unsere Vereinigung nur dann ihre höchste Wirksamkeit erreichen kann, wenn wir die Vertretung des gesamten amerikanischen Buchhandels sind.

XIV. Der Handelsausschuß macht davon Mitteilung, daß wir für die Schaffung eines neuen Abzeichens für die Vereinigung und ihre Mitglieder Anregungen erhalten haben. Nach unserer Meinung ist das jetzige Zeichen nicht einprägsam; es fehlt ihm jede Eigenart, und es vertritt nicht das Geschäft oder besser gesagt: die »Sendung« des Buchhändlers.

XV. Der Handelsausschuß empfiehlt der ganzen Mitgliedschaft eine planmäßige Ausbildung ihrer Angestellten in der Theorie und Praxis des Buchhandels in allen seinen Zweigen. Wir glauben, ein kluges, gut unterrichtetes Personal ist beste Gewähr für zunehmenden Verkauf und Gewinn. Die Einrichtung und Durchführung von Unterrichtskursen im Buchhandel in verschiedenen Städten ist der vollen Unterstützung des Handelsausschusses sicher, und wir empfehlen, wo es irgendwie möglich ist, solche Einrichtungen zu schaffen.

XVI. Der Handelsausschuß ersucht die Mitglieder, überall, wo auf geringer besiedelten Flächen Buchhandlungen ungleichmäßig verteilt sind, den Postversand in die Hand zu nehmen. Für jeden tatkräftigen Fachgenossen, der ein Postversandgeschäft einrichten will und richtig durchführen kann, ist hier ein reiches Feld für steigenden Umsatz.

XVII. Der Handelsausschuß dringt darauf, daß die gesamte Mitgliedschaft der Vereinigung der Buchhändler sich mit dem geschäftsführenden Sekretär in Verbindung setzt, um seine Mitteilungen, die er von seinem Bureau aus versendet, während des nächsten Jahres zu erhalten.

Das Recht der Sozialversicherung.

Von Dr. Kurt Runge.

(Abdruck aus den ADB-Mitteilungen Nr. 2/3, Juli/August 1925.)

Häufige Anfragen aus Mitgliederkreisen lassen es wünschenswert erscheinen, die wichtigsten Bestimmungen aus dem Bereich der Sozialversicherung einschließlich der Erwerbslosenfürsorge, soweit sie namentlich für den Arbeitgeber von Interesse sind, zusammenzustellen.

I. Angestelltenversicherung.

Diese Materie ist geregelt durch das Angestelltenversicherungsgesetz in der Fassung vom 28. 5. 1925 (Reichsgesetzblatt I, S. 563).

1. Umfang der Versicherung. Versicherungspflichtig sind Angestellte aller Art, insbesondere Angestellte in leitender Stellung, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, Bureauangestellte, Betriebsbeamte usw., sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 6000 M nicht überschreitet. Die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen begründet keine Versicherungspflicht, also beispielsweise der Fall, daß die Ehefrau im Geschäft des Ehemanns mit tätig ist. Versicherungsfrei ist ferner gelegentliche Tätigkeit, die nach der Übung der Reichsversicherungsanstalt in der Regel angenommen wird, wenn die Beschäftigung weniger als vier Monate umfaßt, ebensowenig fällt eine gegen geringfügiges Entgelt verrichtete Nebentätigkeit unter die Versicherung, und zwar ist ein Entgelt als geringfügig anzusehen, wenn es 10% des Gesamteinkommens nicht überschreitet.

Die Abgrenzung des Angestelltenbegriffs kann im Einzelfall zu Schwierigkeiten führen. Der Kommentar von Schulz-Hartmann definiert den Begriff des Angestellten wie folgt: »Angestellter ist, wer als Arbeitnehmer überwiegend Denkarbeit leistet. Der Denkarbeit gleichgestellt ist sonstige kaufmännische und Bureauarbeit, soweit sie sich nicht ausschließlich auf Botengänge, Reinigung, Aufräumung und ähnliche Arbeiten beschränkt, und andere nach der Verkehrsanschauung als Angestelltenarbeit geltende Arbeit«. Sonach fallen beispielsweise unter den die Versicherungspflicht begründenden Angestelltenbegriff: Bilanzbuchhalter, Korrespondenten, Hersteller, Propagandisten, Bibliographen, Auslieferer, Bestellbuchführer im Sortiment, Lagerverwalter oder Lagermeister im Verlag, Spediteure, Verkäufer, Kassierer (Barpakettkassierer), Buchhalter, Stenotypisten, Statistiker, Adressenschreiber, Zettel- und Fakturenordner usw. Zu den ebenfalls versicherungspflichtigen technischen Angestellten gehören im Druckgewerbe Faktoren und Korrektoren, sofern sie mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebes oder eines Betriebsteiles betraut und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind; ferner im Graphik- und Kunstgewerbe: Maler, Kupferstecher, Graveure, Modelleure, Photographen, Oberlithographen usw., sofern sie freischaffend oder wiedergebend künstlerisch tätig sind.

Besonders schwierig ist die Feststellung, ob es sich um selbständige oder Angestellten-tätigkeit handelt, bei den sog. Provisionsvertretern. Für die Selbständigkeit spricht insbesondere Tätigkeit für mehrere, eigene Firma, Führung von Handelsbüchern, Tragung von Geschäftskosten, Zahlung von Gewerbesteuer, Gewerbeschein u. dgl., kurz die eigene Verantwortung innerhalb der beruflichen Tätigkeit, oder, um es etwas zugespitzt auszudrücken, es kommt darauf an, ob der Provisionsvertreter lediglich den Erfolg seiner Tätigkeit oder diese selbst vermietet hat. Im all-